

## **Verfahrensordnung der Fakultät für Biowissenschaften zur Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und Tenure-Track-Professoren; Mitteilungsblatt Nr. 7/2019 v. 30.04.2019**

### **§ 1 Gegenstand**

Diese Verfahrensordnung trifft für die Fakultät für Biowissenschaften Regelungen über den Ablauf der konsiliarischen Evaluation sowie die im Rahmen dieser Evaluation einzusetzenden Mittel gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 sowie die Zuständigkeiten für die Durchführung der Eignungsevaluation gem. § 4, 2. und die im Rahmen dieser Evaluation einzusetzenden Mittel gemäß § 10, Abs. 1, Satz 2 und § 10, Abs. 3 der „Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und Tenure-Track-Professoren, Mitteilungsblatt Nr. 7/2019 v. 30.04.2019 (künftig: „JunProfEvalS“). Sie trifft ferner konkretisierende und gewichtende Bestimmungen für die Tenure-Evaluation gem. § 14 Absatz 7 JunProfEvalS.

### **§ 2 Einleitung der konsiliarischen Evaluation**

(1) Der Dekan weist den Juniorprofessor nach der Ernennung auf die Möglichkeit der konsiliarischen Evaluation hin und teilt ihm die dafür gemäß § 6 Absatz 1 JunProfEvalS einzuhaltenden Fristen mit.

(2) Der Juniorprofessur entscheidet, ob er eine konsiliarische Evaluation wünscht und ist für die Einhaltung der Fristen zuständig. Ein Verzicht auf die Durchführung der konsiliarischen Evaluation darf weder im Rahmen einer Eignungs- noch im Rahmen einer Tenure-Evaluation zum Nachteil des Juniorprofessors berücksichtigt werden.

(3) Liegt ein zulässiger Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation vor, bildet das Dekanat zeitnah eine Konsiliarkommission gemäß § 4 Nr. 1 Jun-ProfEvalS und bestimmt einen Vorsitzenden.

(4) Dem Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation ist ein Selbstbericht des Juniorprofessors beizufügen, der insbesondere enthalten soll:

1. vollständiges Schriftenverzeichnis,
2. Ausführungen über den Fortschritt des Forschungsvorhabens sowie zu geplanten weiteren Forschungs- und Publikationsprojekten,
3. Verzeichnis eingeworbener Drittmittel,
4. Verzeichnis der bislang gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge und gegebenenfalls bestehenden Vortragseinladungen,
5. Verzeichnis der bislang gehaltenen Lehrveranstaltungen und Ausführungen zur weiteren Lehrplanung,
6. gegebenenfalls Nachweise über erfolgreich besuchte hochschuldidaktische Veranstaltungen und Fortbildungen zur Personalführung.

### **§ 3 Durchführung der konsiliarischen Evaluation**

(1) Ausgehend von dem Selbstbericht schätzt die Konsiliarkommission die nach dem derzeitigen Stand für den Juniorprofessor bestehenden Aussichten auf eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation ein. Dabei sollen absehbare Hindernisse benannt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Benötigt die Konsiliarkommission für ihre Tätigkeit weitere Unterlagen des Juniorprofessors, kann sie diese anfordern. Ebenso kann sie fachliche Stellungnahmen weiterer, auch externer Kollegen einholen.

(2) Vor der endgültigen Abfassung des Berichts gemäß § 7 Absatz 2 JunProfEvalS soll die Konsiliarkommission mit dem Juniorprofessor mindestens ein Gespräch über die Einschätzungen der Kommission und die wesentlichen Inhalte des geplanten Berichts führen. Der abschließende Bericht der Konsiliarkommission ist gemäß § 7 Absatz 3 JunProfEvalS dem Juniorprofessor und dem Dekanat spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation zu übermitteln. Der Juniorprofessor kann gegenüber dem Dekanat eine schriftliche Stellungnahme zu dem Bericht der Konsiliarkommission abgeben.

(3) Im Rahmen der konsiliarischen Evaluation sollte der Juniorprofessor auch ein Statusgespräch zur überfachlichen Karriereplanung mit der Abteilung Personalentwicklung der Universität Heidelberg führen und die Konsiliarkommission oder den Dekan hierüber informieren.

#### **§ 4 Zuständigkeiten für die Eignungsevaluation** (Regelung zu § 4, 2. JunProfEvalS)

(1) Für die Durchführung der Eignungsevaluation und die Feststellung der Eignung und Befähigung eines Juniorprofessors als Hochschullehrer gemäß § 51 Absatz 7 LHG bildet das Dekanat der Fakultät für Biowissenschaften eine Eignungsfeststellungskommission gemäß § 7 Absatz 1 der Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Biowissenschaften. Die Mitglieder der Habilitationskonferenz werden über den Kommissionsvorschlag im Umlaufverfahren informiert und haben die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen Widerspruch einzulegen. Erfolgt kein Widerspruch, ist die Eignungsfeststellungskommission eingesetzt.

## **§ 5 Mittel der Eignungsevaluation (Regelungen zu § 10 JunProfEvalS)**

(1) Die Eignungsfeststellungskommission bestellt zur Feststellung der Eignung und Befähigung des Juniorprofessors zu selbständiger Forschungstätigkeit anhand der Publikationen Gutachter entsprechend den Regelungen von § 7 Absatz 3 der Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Biowissenschaften

(2) Die Befähigung des Juniorprofessors, eine wissenschaftliche Fragestellung und die hierauf gefundenen Antworten in mündlicher Rede verständlich, kompetent und kritisch darzustellen und mit fachlich vorgebildeten Zuhörern auf wissenschaftlichem Niveau zu diskutieren, wird anhand eines öffentlichen Vortrages von 45 Minuten Dauer durch Beschluss der Eignungsfeststellungskommission festgestellt.

## **§ 6 Konkretisierung und Gewichtung der für die Tenure-Evaluation maßgeblichen Kriterien gemäß § 14 Absatz 7 JunProfEvalS**

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des Juniorprofessors in Forschung und Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftlern der gleichen Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht.

Auch die Leistungen des Juniorprofessors bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie in der akademischen Selbstverwaltung und seine Personalführungskompetenz gehen in die für die Stellenbesetzung maßgebliche Bewertung mit ein.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 JunProfEvalS erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen und der Drittmittelinwerbung des Juniorprofessors. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Stets erforderlich ist eine Ausgewiesenheit in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern.

## **§ 7 Nachträgliche Einholung und Einreichung von Unterlagen im Rahmen der Tenure-Evaluation**

(1) Der Juniorprofessor kann auch nach Stellung des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation Unterlagen im Sinne von § 13 Absatz 4 Satz 2 JunProfEvalS einreichen, sofern das den Fortgang des Verfahrens nicht wesentlich verzögert.

(2) Hält die Tenure-Kommission für ihre Entscheidungsfindung Unterlagen für erforderlich, die über die Einreichungen gemäß § 13 Absatz 4 JunProfEvalS hinausgehen, kann sie diese vom Juniorprofessor jederzeit erbitten. Eine Rechtspflicht entsteht hierdurch nicht.

Heidelberg, den 09.10.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor